



RESTORATIVE JUSTICE IN SCHLESWIG-HOLSTEIN

Handbuch

Otmar Hagemann, Mario Nahrwold, Ricarda Lummer

SCHRIFTENREIHE

SOZIALE STRAFRECHTSPFLEGE

Schleswig-Holsteinischer Verband für soziale Strafrechtspflege; Straffälligenhilfe und Opferhilfe

Schleswig-Holstein Association for Social Responsibility in Criminal Justice; Victim and Offender Treatment

in co-operation with

Fachhochschule Kiel, Fachbereich für soziale Arbeit und Gesundheit

Kiel University of Applied Sciences, Faculty of Social Work and Health

Wir möchten den folgenden Personen für die Mitarbeit am Handbuch danken:

Birgit Blaser
Björn Süß
Gabi Stibbe
Gabi Vergin
Jana Bewersdorff
Jessica Hochmann
Jo Tein
Lutz Holtmann
Stefan Thier

0. Einleitung

Dieses Handbuch richtet sich an Staatsanwälte¹, Richter, Rechtsanwälte, Mitarbeiter von Polizei, Opferhilfe, Straffälligenhilfe, Geschädigte, Beschuldigte, Unterstützer, Studierende, Medienschaffende, Gesetzeskommentatoren sowie alle weiteren Interessierten.

Das Handbuch soll als kompakte Informationsbroschüre dienen.

Der erste Teil des Handbuches soll einen Überblick darüber schaffen, was Restorative Justice (RJ) ist und welche Methoden bzw. Verfahrensweisen im Rahmen der RJ angewendet werden. Im zweiten Teil werden die der Landesarbeitsgruppe Täter-Opfer-Ausgleich Schleswig-Holstein bekannten durchführenden Stellen aufgelistet, um einen direkten Kontakt zu ermöglichen. Zudem sind in einem Glossar alle relevanten Begriffe erklärt.

Der Einstieg in das Handbuch ist an jeder Stelle möglich, da die Abschnitte in sich abgeschlossen sind.

1. Was ist Restorative Justice?

1.1 Definition von Restorative Justice

Restorative Justice ist eine Möglichkeit, nach dem Auftreten einer Straftat Gerechtigkeit herzustellen, die sich primär auf die Heilung der individuellen, relationalen und sozialen Schäden bezieht, die durch diese Straftat entstanden sind (vgl. Walgrave 2008, 21)².

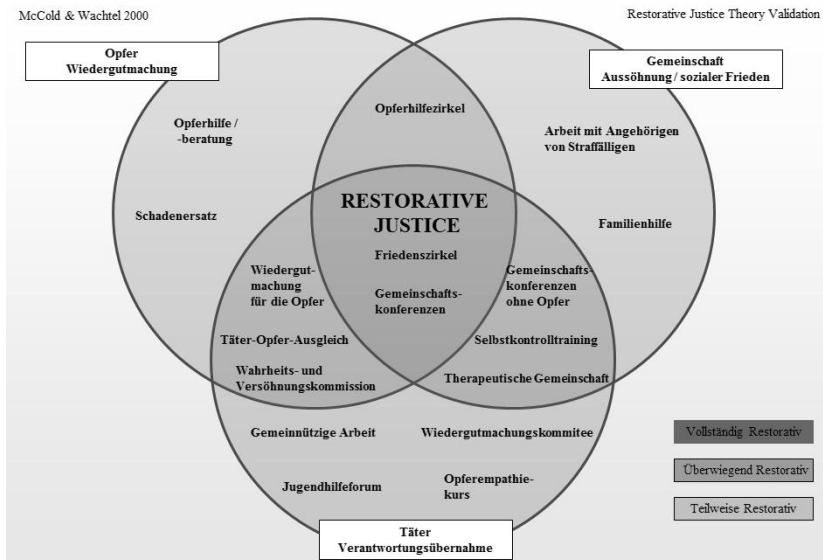
Im Deutschen wird der Begriff Restorative Justice als 'Wiederherstellende Gerechtigkeit', 'Ausgleichende Gerechtigkeit' oder 'aufarbeitendes Recht' übersetzt. Inzwischen hat sich jedoch auch hierzulande der international geläufige Begriff Restorative Justice etabliert.

Als vollständig restaurativ bezeichnen McCold und Wachtel (2000, 2002) dialogische Verfahrensweisen, die neben den direkt betroffenen Parteien, also Tätern und Opfern, auch die Gemeinschaft mit einbeziehen.

Restorative Justice wird auch als eine Gerechtigkeitstheorie bezeichnet, „in deren Mittelpunkt die Heilung von Schäden steht, welche durch Straftaten hervorgerufen wurden. Dies wird am besten erreicht, wenn sich die Beteiligten treffen und kooperativ darüber entscheiden, wie dies bewerkstelligt werden kann. Das kann zu einer Veränderung der Menschen, ihrer Beziehungen und der Gemeinschaften führen.“ (Restorative Justice Online) Die Parteien begegnen sich also auf Augenhöhe in wenig formalisierten Verfahren.

¹ Wir bitten die Leserinnen um Verständnis, dass wir uns aus Gründen besserer Lesbarkeit für den Gebrauch

² Ins Deutsche übersetzt von Otmar Hagemann.



1.1.1 Herkunft und Geschichte der Restorative Justice

Täter-Opfer-Ausgleich (TOA): Der Ursprung des TOA wird im kanadischen Opfer-Täter-Versöhnungsprogramm von 1974 gesehen (vgl. Yantzi, 1985).

Gemeinschaftskonferenz (GMK): GMKs haben ihren Ursprung in den neuseeländischen Family-Group-Conferences (FGC)/Restorative Conference, welche 1989 im dortigen Jugendrecht verankert wurden. Conferences sind in Neuseeland seither gesetzlich vorgeschrieben und haben sich, teilweise modifiziert, in viele Länder verbreitet.

Friedenzirkel (FZ): FZ stammen aus Nordamerika und gehen auf sogenannte „indianische“ Traditionen zurück, die ebenfalls in den 1980er Jahren für strafrechtliche Fragen entdeckt wurden (vgl. Pranis et al., 2003).

1.1.2 Prinzipien bzw. Ziele von Restorative Justice

- Dialog
- Herstellung sozialen Friedens
- Heilung
- Schadenswiedergutmachung
- Freiwilligkeit
- Ownership/Selbstbestimmung
- Verantwortlichkeit
- Empowerment/Bemächtigung
- Lebensweltorientierung
- Aussöhnung
- Demokratisierung sozialer Kontrolle

³ Vortrag auf der *Fourth International Conference on Restorative Practices for Juveniles* in Tübingen 2000, veröffentlicht in: Weitekamp & Kerner (eds) (2002); ins Deutsche übertragen von Otmar Hagemann.

Restorative Justice entstand seit den 1970er Jahren „von unten“ aus der Praxis und wurde erst nach und nach theoretisch durchdrungen und systematisiert. Einen wichtigen Meilenstein bildet dabei ein Schwerpunktheft des British Journal of Criminology von 2002, in dem führende Vertreter der Restorative Justice sich mit Grenzen und Kritik auseinandersetzten. Es wird dargelegt, dass die Menschenrechte und rechtsstaatliche Garantien für entsprechende Verfahren und ihre Beteiligten eingehalten werden müssen. Restorative Justice baut also auf Errungenschaften moderner demokratischer Rechts- und Gesellschaftssysteme auf. Es gibt Bedenken gegen die Macht der Laien (Ownership), welche einerseits Konsens auf Basis von Macht und Tradition in kleinen Gemeinschaften (Lebensweltorientierung) herstellen könnten, aber andererseits auch stigmatisierende oder menschenverachtende Sanktionen bis hin zu Formen des Vigilantismus durchsetzen oder Opfer unsachgemäß behandeln bzw. gar sekundär viktimisieren. Diese konnten somit aufgegriffen werden und flossen in Standards und Richtlinien zur Durchführung ein. Grenzen von Restorative Justice beziehen sich unter anderem auf die Fähigkeit der Beteiligten, für sich selbst sprechen zu können (weil z.B. zu jung, geistig behindert oder nicht sprachmächtig) und anderen respektvoll gegenüberzutreten. In die Verantwortlichkeit der Durchführenden fällt eine sorgfältige Vorbereitung, die ein sicheres, konstruktives Setting garantiert.

1.1.3 Vision einer „Restorative Society“

Nach nunmehr über 30 Jahren der Praxis von Restorative Justice im Kontext strafrechtlich gerahmter und politischer⁴ Konflikte gibt es wachsende praktische und theoretische Bestrebungen, diese Philosophie nicht nur auf einzelne andere gesellschaftliche Bereiche, sondern auf unser Zusammenleben und gesellschaftliche Strukturen insgesamt auszuweiten (vgl. Wright, 2010; Maxwell & Liu, 2007). Konkrete Bezugspunkte in anderen Anwendungsbereichen gibt es bereits heute, z.B. in der Familienhilfe, Altenarbeit, Arbeit mit behinderten Menschen. Auch für das Gesundheitssystem (Status und Behandlung von Patienten, Heilung und Reintegration) und das Bildungssystem (selbstbestimmtes Lernen, Demokratie in Kindertageseinrichtungen) lassen sich vielfältige Anknüpfungspunkte erkennen. Unter dem Begriff „Stuttgart 21“ wurde ein lokaler Konflikt mit überregionaler Ausstrahlung wohl erstmals durch Prinzipien der Restorative Justice bearbeitet und es stellt sich die Frage, ob ähnliche Konflikte in Zukunft in ähnlicher Weise behandelt werden sollten. Bolton (2007) wirft die Frage auf, ob wir mit nachfolgenden Generationen in restorative Dialoge bzgl. ökologischen Wirtschaftens, fairen Handels, Klimaerhaltung etc. treten können.

1.2 Anwendungsgebiete von Restorative Justice

Ted Wachtel bezeichnet RJ als eine Philosophie und meint damit auch eine ethische Haltung, die Menschen auf diverse Lebensbereiche anwenden können. Das Streben nach Gerechtigkeit ist eine Tugend; Gerechtigkeit ist ein Zustand des sozialen Friedens. Vielleicht kann dieser Zustand nie perfekt erreicht werden – vieles spricht dafür – aber dennoch kann der Prozess in diese Richtung in die Praxis umgesetzt werden.

Die Restorative Justice-Philosophie kann, im Sinne einer `restorative society`, auf alle möglichen Lebensbereiche angewendet werden, da sich in allen Bereichen problematische Situationen im weitesten Sinne (Hulsman, 1986) bzw. Konflikte im engeren Sinne (vgl. Christie, 1977) identifizieren lassen. Mit Konflikten ist ein wechselseitiges Aufeinandertreffen von zwei oder mehr Parteien mit gegensätzlichen Zielen, Interessen und Handlungstendenzen

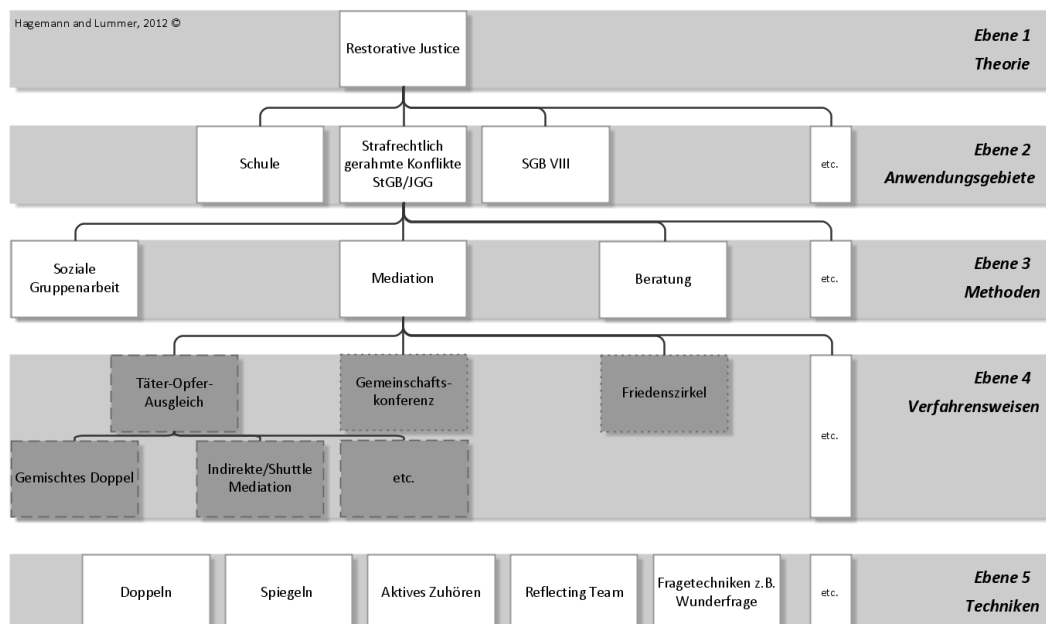
⁴ Vgl. diverse Wahrheits- und Versöhnungskommissionen, die häufig in Anschluss an umfassende politische Konflikte, Bürgerkriege oder Massenviktimisierungen eingesetzt wurden.

gemeint, wohingegen problematische Situationen auch einseitig sein können.

- Gemeindeangelegenheiten
- Wirtschaft
- Umwelt
- Generationenkonflikte
- politische Fragen
- Gesundheitssystem
- Schulsystem
- Familien usw.

1.3 Methoden und Verfahrensweisen von Restorative Justice im Strafrecht

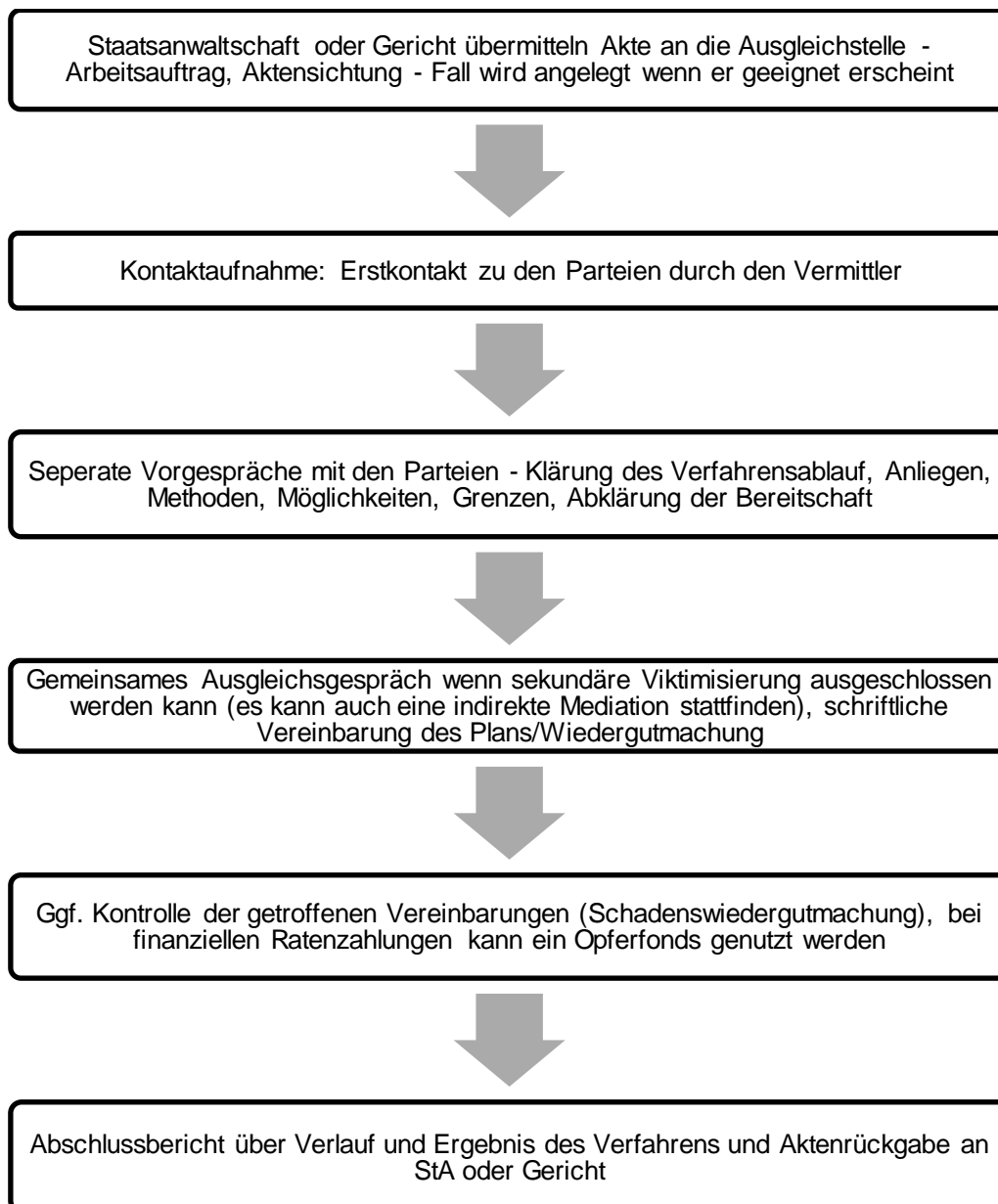
Eine besonders verbreitete, zukunftsorientierte, dialogische und konsensorientierte Methode der Restorative Justice ist die Mediation. Es wird darunter eine konstruktive, freiwillige Methode zur Bearbeitung von problematischen Situationen verstanden, bei der es nicht nur um Partizipation der direkt Beteiligten geht, sondern auch darum, dass diese selbst Entscheidungen treffen. Mediation bedient sich einer oder mehrerer allparteilicher Vermittler und steht insofern zwischen der reinen Selbstbearbeitung von Konflikten durch die Beteiligten und der nahezu vollständigen Übergabe der Bearbeitung an Experten (vgl. Messmer, 2001). Betrachten wir auf der Methodenebene die Umsetzung der RJ-Philosophie, dann ist festzuhalten, dass die Umsetzung keineswegs allein durch Mediation in Frage kommt. McCold & Wachtel (2002) haben diverse Methoden bzw. Verfahrensweisen bezogen auf das Strafrecht aufgelistet, wie z.B. soziale Gruppenarbeit, Beratungen, Therapien oder Reparationsleistungen, die die Theorie mehr oder weniger stringent umsetzen und – wenigstens partiell – zu Ergebnissen im Sinne von RJ führen können. Eine RJ-Verfahrensweise der ebenfalls verbreiteten sozialen Gruppenarbeit ist das Opfer-Empathie-Training (OET). Beim OET werden mehrere Sitzungen mit Tätern und Opfern (nicht die direkt betroffenen Opfer) durchgeführt, in denen die unterschiedlichen Perspektiven und Emotionen besprochen werden, um Empathie zu entwickeln.



Hagemann und Lummer (2012) – Graphik stellt auf jeder Ebene einen Ausschnitt von Möglichkeiten dar.

Verfahrensweisen der Mediation im strafrechtlichen Kontext können zu jedem Zeitpunkt, sowohl vor als auch nach der Verurteilung durchgeführt werden. Die Übermittlung der Fälle findet in Schleswig-Holstein jedoch üblicherweise vor Anklageerhebung statt. Es gibt keine gesetzlich geregelten Ausschlusskriterien, jedoch sollte es ein personifizierbaren Geschädigten geben, der Beschuldigte sollte mindestens eine Teilschuld einsehen und die Fälle sollten keine Bagatelldelikte sein.

Der Gesamtprozess ist unter diesen Umständen der folgende:



Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) – die in Deutschland am weitesten verbreitete Verfahrensweise. In der Regel ein Dreiersetting aus Täter, Opfer und Mediator mit spezialisierten Unterverfahren, wie z.B. Gemischtes Doppel (Watzke, 1997) oder indirekte/Shuttle Mediation. Das kann konkret bedeuten, dass drei oder auch mehrere Personen zu einem Gespräch zusammenkommen, es kann aber auch sein, dass der Mediator zwischen den Parteien, die sich nie direkt treffen, pendelnd vermittelt (indirekte/Shuttle Mediation).

Phasenablauf:

1. Mediator begrüßt Anwesende und informiert über Ablauf des Verfahrens, Schaffung eines Rahmens, in dem eine faire Auseinandersetzung möglich ist z.B. Sitzordnung, Gesprächsregeln, Transparenz, Allparteilichkeit der Mediatoren
2. Darstellung der subjektiven Sichtweisen des Tatgeschehens und der damit verbundenen Gefühle ermöglichen
3. Tatauseinandersetzung und emotionale Tataufarbeitung
4. Lösungsmöglichkeiten und Wiedergutmachungsvorschläge sammeln und verhandeln
5. Ergebnisse festhalten/Vereinbarung schriftlich in juristisch abgesicherter Vertragsform fixieren, weitergehende Ansprüche z.B. unabsehbare Folgeschäden berücksichtigen
6. Umsetzbarkeit der Vereinbarung gewährleisten z.B. angemessene Raten, Nutzung des Opferfonds
7. Feedbackrunde/Zusammenfassung

Gemeinschaftskonferenzen (GMK) – finden nur face-to-face statt, werden aber wie der TOA in vorausgehenden Einzelgesprächen vorbereitet. Die Einbeziehung der Gemeinschaftsdimension bedeutet, dass über Täter und Opfer hinaus weitere Menschen von einem Konflikt betroffen sind und bei der Bearbeitung mitwirken. Dabei handelt es sich z.B. um Partner, Verwandte und Freunde der Hauptbeteiligten, aber auch um die Polizei, Jugendgerichtshilfe und andere Vertreter des Gemeinwesens, die die öffentliche Dimension eines Konfliktgeschehens einbringen. Bestandteil einer GMK ist eine systematische Auszeit zur Entwicklung eines Lösungsvorschlages.

Phasenablauf:

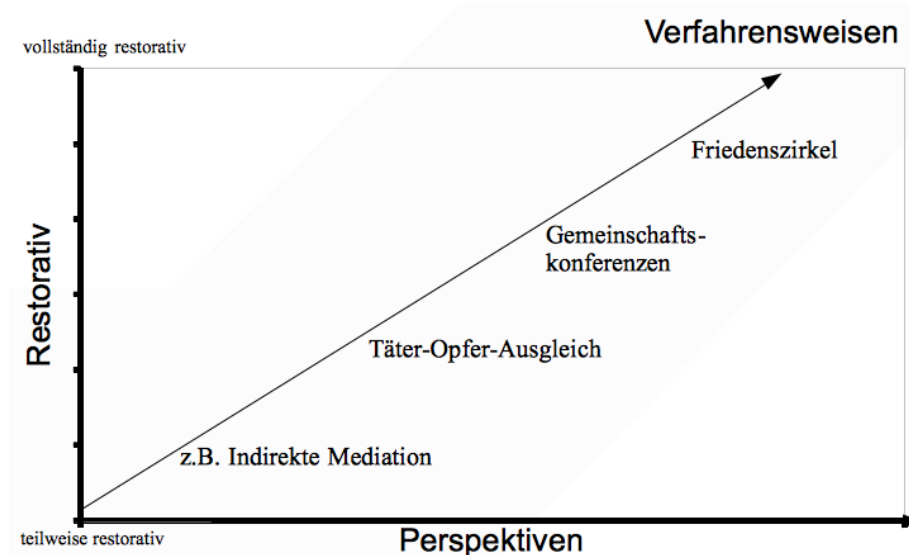
1. Mediator begrüßt Anwesende und informiert über Ablauf & Gesprächsregeln (inkl. Vorstellungsrunde), Verpflichtung zur Verschwiegenheit
2. Polizei trägt die ermittelten Fakten vor
3. Gelegenheit zur Äußerung der/s Beschuldigten/Gelegenheit zur Äußerung der/s Geschädigten (Beschuldigte u. Geschädigte u. Mediatoren rücken in kleinen Kreis)
4. Allgemeine Erörterung unter Beteiligung aller Anwesenden
5. Wenn alle ausreichend zu Wort gekommen sind, äußert jede Person ihre Wünsche und Erwartungen.
6. In der Auszeit berät sich die beschuldigte Person mit ihren Unterstützern und entwickelt einen Lösungsvorschlag
7. Nach der Präsentation des Lösungsvorschlags äußern sich die geschädigte Person und andere dazu
8. Gelegenheit zur Modifizierung des Lösungsvorschlags
9. Im Falle einer Einigung dokumentieren die Beteiligten ihre Zustimmung durch ihre Unterschrift des Ergebnisprotokolls
10. Feedbackrunde

Friedenszirkel – finden ebenfalls nur face-to-face statt und umfassen häufig eine größere Anzahl an Teilnehmern als bei der GMK. Dabei werden ggf. auch Richter und Staatsanwälte als Teilnehmer integriert und es wird ein 'Talking Piece' genutzt, um das Rederecht weiterzugeben (vgl. Weitekamp und Thoß, 2012).

Phasenablauf:

1. Mediator begrüßt Anwesende und informiert über Ablauf und Sicherheit, Vorstellungsrunde
2. Einleitung in das Thema und den Hintergrund, Erklärung der Rollen und des 'Talking Piece'
3. Erste Runde: allgemeine Darstellung der subjektiven Sichtweisen, Erfahrungen und Interessen
4. Entwicklung von Möglichkeiten und Vereinbarungen, auf Bedürfnisse eingehen, Wiedergutmachungen finden, Einigung finden; abstimmen, ob es Bedarf für einen zweiten Zirkel-Termin gibt
5. Abschluss: den Dialog, die Partizipation und die Bemühungen wertschätzen

Die Übergänge zwischen diesen einzelnen Verfahrensweisen sind oft fließend. So wird die Gemeinschaftskonferenz auch als erweiterter TOA bezeichnet. Die Verfahren können auf einem Kontinuum angeordnet werden. Es kann bspw. vorkommen, dass an einem TOA mehr als ein Täter und/oder mehr als ein Opfer teilnehmen (z.B. beim Staffelfrad, vgl. Watzke, 2000: 62-68) oder diese Personen Unterstützer dabei haben -oder eine GMK mit nur sechs Personen (Minimum) stattfindet. Für alle diese Mediationsverfahren gelten die bundesweit einheitlichen TOA-Standards sowie Richtlinien von EU, Europarat und UNO als Qualitätssicherung.⁵



Hagemann und Lummer (2012)

⁵ Angelehnt an die Graphik von McCold und Wachtel (2000).

1.4 Eingesetzte Techniken zur Gesprächsführung und Bewusstmachung

In allen Verfahrensweisen können spezifische Gesprächsführungstechniken, wie zum Beispiel die Folgenden, angewendet werden⁶:

- Skript
- Spiegeln
- Paraphrasieren
- Doppeln
- Reflecting Team
- Aktives Zuhören
- Lösungsorientierung
- Fragetechniken
- Pacing
- Leading
- Aufstellung

1.5 Welche Verfahrensweise für welchen Fall?

Friedenszirkel, Gemeinschaftskonferenzen und Täter-Opfer-Ausgleich sind also spezifische Verfahrensweisen der Mediation im Strafrechtskontext, die anhand verschiedenster (Kommunikations-) Techniken fallbezogen und individualisiert umgesetzt werden. Dies sollte von professionellem Personal, das über Erfahrung, Qualifikationen und eine entsprechende Ausstattung verfügt, um in jeder individuellen Fallkonstellation die geeignete Methode/Verfahrensweise einsetzen zu können, umgesetzt werden. Welche Verfahrensweise angewendet wird, ist abhängig von der Komplexität des Falles, vom Unterstützungsbedarf, ob die Beteiligten selbst für sich reden können, ob ein Fall nur zwei oder mehr Personen betrifft, welche Auswirkungen er hat und welcher kulturelle Hintergrund berücksichtigt werden muss.

1.6 Rechtliche Grundlagen in Deutschland (Schleswig-Holstein)

Restorative Justice bei jugendlichen Beschuldigten ist im Jugendgerichtsgesetz (JGG)⁷ verankert:

- § 10 Weisungen
- § 15 Auflagen
- § 45 Absehen von der Verfolgung
- § 47 Einstellen des Verfahrens durch den Richter

Restorative Justice bei erwachsenen Beschuldigten ist im Strafgesetzbuch (StGB) verankert:

- § 46a Täter-Opfer-Ausgleich, Schadenswiedergutmachung
- § 49 Besondere gesetzliche Milderungsgründe

⁶ Für Erklärungen siehe Glossar.

⁷ Zusätzlich nach § 23 als Bewährungsaufgabe

Zudem ist in der Strafprozessordnung (StPO) unter anderem festgelegt, dass in jedem Stadium des Strafverfahrens von der Staatsanwaltschaft bzw. dem Gericht geprüft werden soll, ob ein TOA in Frage kommt.

§ 153a [Vorläufiges Absehen von Klage; vorläufige Einstellung]

§ 153b [Absehen von Klage; Einstellung]

§ 155a [Hinwirken auf Ausgleich]

§ 155b [Täter-Opfer-Ausgleich]

Rundverfügung Schleswig-Holstein⁸:

Täter-Opfer-Ausgleich im Rahmen staatsanwaltschaftlicher Entscheidungen

Rundverfügung des Generalstaatsanwalts vom 3. Januar 2012 - 422 - 52 -

1.7 Trans-/Internationale rechtliche Grundlagen

Richtlinie (gesetzlich bindend) des Rates der Europäischen Union:

→ Rahmenbeschluss des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren (2001/220/JI)

Artikel 10: Schlichtung im Rahmen des Strafverfahrens

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Schlichtung in Strafsachen im Falle von Straftaten, die sie für eine derartige Maßnahme für geeignet halten, gefördert wird.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass jede im Rahmen der Schlichtung in Strafsachen erreichte Vereinbarung zwischen Opfer und Täter im Strafverfahren berücksichtigt werden kann.

Empfehlungen des Europarates:

→ Rec(99)19: Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates zur Mediation in Strafsachen

→ Rec(2006)8: victim assistance 26th Conference of European Ministers of Justice

→ Empfehlung CM/Rec(2010)1 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Grundsätze der Bewährungshilfe des Europarats (Probation Rules)

Empfehlungen und Grundlagen der Vereinten Nationen (UNO):

→ Basic principles on the use of restorative justice programmes in criminal matters, ECOSOC Res. 2000/14, U.N. Doc. E/2000/INF/2/Add.2 at 35 (2000)

→ Handbook on Restorative Justice Programmes, Vienna, UN Office on Drugs and Crime, 2006

⁸ Rundverfügungen sind auch in anderen Bundesländern erschienen.

2. Ansprechpartner in Schleswig-Holstein

Die folgende Liste umfasst nur die aktiven Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich Schleswig-Holstein (LAG TOA SH). Es gibt darüber hinaus weitere TOA-Anbieter in Schleswig-Holstein.

Landesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich Schleswig-Holstein

Die Mitglieder der LAG fühlen sich verpflichtet, die bundesweiten TOA-Standards im Rahmen der praktischen Arbeit umzusetzen.

Sprecherinnen der Landesarbeitsgemeinschaft TOA Schleswig-Holstein

Birgit Blaser
Tel.: 04821-7796062
Fax: 04821-7796067

Gabriela Stibbe
Tel.: 0451-70989620
Fax: 0451-70989615

Restorative Justice Programme für jugendliche und heranwachsende Beschuldigte

Kreis Dithmarschen – Fachdienst Sozialpädagogische Hilfen/Jugendgerichtshilfe Täter-Opfer-Ausgleich

Stettiner Straße 30, 25746 Heide
Edgard Nehmer
Tel: 0481-971355, Fax: 0481-971583

Freie Jugendhilfe e.V. (Herzogtum Lauenburg)

Täter-Opfer-Ausgleich
Tannenkoppel 96, 23564 Lübeck
Karin Fabian (Mediatorin)
Tel: 0451-5820921, Fax: 0451-5821379
E-Mail: Fabian@freie-jugendhilfe.de
www.freie-jugendhilfe.de

Verein für Jugendhilfe (Pinneberg) Projekt Gemeinschaftskonferenzen

Bauerweg 34, 25335 Elmshorn
Torsten Dauven-Samuels (Mediator)/Heike Ritt
Tel: 04121-423965

Brücke Kiel e.V. (Kiel)

Täter-Opfer-Ausgleich
Weberstraße 8, 24103 Kiel
Heinke Kemski
Tel: 0431-803502

Familienhilfen/Jugendamt Abteilung 3 Jugendgerichtshilfe (Lübeck)

Täter-Opfer-Ausgleich

Kronsfordter Allee 2-6, 23560 Lübeck

Matthias Heitmann (Mediator)

Tel: 0451-1225164, Fax: 0451-122-9515164

E-Mail: matthias.heitmann@luebeck.de

Jugendgerichtshilfe (Kreis Storman)

Täter-Opfer-Ausgleich

Mommsenstraße 11, 23843 Bad Oldesloe

Tina Brockmann

Tel: 04531-160524

Restorative Justice Programme für erwachsene Straftäter

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel/Gerichtshilfe (Kiel, Plön, Rendsburg-Eckernförde, Segeberg, Neumünster)

Täter-Opfer-Ausgleich

Schützenwall 31/35, 24114 Kiel

Jessica Hochmann (Mediatorin)

Tel: 0431-6043808, Fax: 0431-6063469

E-Mail: jessica.hochmann@staki.landsh.de

Rechtsfürsorge e.V. (Lübeck)

Täter-Opfer-Ausgleich

Kapitelstraße 5, 23552 Lübeck

Gabriela Stibbe (Mediatorin)

Tel: 0451-70989620, Fax: 0451-70989615

Hilfe zur Selbsthilfe Flensburg e.V. (Nordfriesland, Schleswig, Flensburg)

Täter-Opfer-Ausgleich

Johanniskirchhof 19a

24937 Flensburg

Gabi Vergin (Mediatorin)

Tel: 0461-4808316, Fax: 0461-4808301

E-Mail: hzs-toa@diakonie-slfl.de

AWO-SH gGmbH (Untereibe, Steinburg)

Täter-Opfer-Ausgleich

Stiftstraße 5, 25524 Itzehoe

Birgit Blaser (Mediatorin)

Tel: 04821-7796062, Fax: 04821-7796067

AWO-SH gGmbH (Kiel, Plön, Rendsburg-Eckernförde, Segeberg, Neumünster)

Täter-Opfer-Ausgleich

TOA-Büro Ringstraße 76, 24103 Kiel

Lutz Holtmann (Mediator)

Tel: 0431-200 1721, Fax: 0431-200 5647

E-Mail: lutz.holtmann@awo-sh.de

Web-Links

Projektwebsite 'Improving Knowledge and Practice of Restorative Justice'
www.rjustice.eu

Schleswig-Holsteinischer Verband für soziale Strafrechtspflege; Straffälligenhilfe und Opferhilfe
<http://www.soziale-strafrechtspflege.de>

Fachhochschule Kiel
<http://www.fh-kiel.de>

Thames Valley Probation
<http://www.thamesvalleyprobation.gov.uk>

Baltic Institute for Crime Prevention
<http://www.crimeless.eu>

Restorative Justice Online
<http://www.restorativejustice.org>

TOA-Servicebüro
<http://www.toa-servicebuero.de>

European Forum for Restorative Justice
<http://www.euforumrj.org>

CEP – European Organisation for Probation
<http://www.cepprobation.org>

Why me?
<http://www.why-me.org>

Literatur

- Besemer, C. (2002) *Mediation – Vermittlung in Konflikten*. 9. Aufl. Baden: Stiftung Gewaltfreies Leben und Werkstatt für Gewaltfreie Aktion.
- Braithwaite, J. (2002) 'Setting Standards for Restorative Justice', in *British Journal of Criminology*, 42, S. 563-577.
- Christie, N. (1995)[1986] *Grenzen des Leids*, 2. bearb. Aufl., Münster : AJZ-Verlag.
- Haynes, J. (1994) *Fundamentals of Family Mediation*. New York: State University of New York Press.
- Hulsman, L. (1986) 'Critical Criminology and the Concept of Crime', in *Contemporary Crisis*, 10, S. 63-79.
- Kerner, H.J., Hartmann, A. and Eikens, A. (2008) *Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland – Auswertung der bundesweiten TOA-Statistik für den Jahrgang 2005, mit Vergleich zu den Jahrgängen 2003 und 2004, sowie einem Rückblick auf die Entwicklung seit 1993*.
- Maxwell, G. & Morris, A. (1993) *Families, Victims and Culture: Youth Justice in New Zealand*. Wellington: Social Policy Agency and Institute of Criminology, Victoria Univ. of Wellington.
- Maxwell, G. & Morris, A. (2000) 'Restorative Justice and Reoffending', in Strang, H. & Braithwaite, J. (Eds.). *Restorative Justice. Philosophy to Practice*. Aldershot u.a.: Ashgate.
- McCold, P. & Wachtel, T. (2000) 'Restorative Justice Theory Validation.' Paper presented at *Fourth International Conference on Restorative Practices for Juveniles*, Tübingen, Germany.
- McCold, P. & Wachtel, T. (2002) 'Restorative Justice Theory Validation', in Weitekamp, Elmar G.M. & Kerner, Hans-Jürgen (eds) (2002) *Restorative Justice. Theoretical Foundations*. Collumpton: Willan. S. 110-140.
- Messmer, H. (2001) 'Stichwort Mediation', in Otto & Thiersch (Hrsg.) (2001) *Handbuch Sozialarbeit Sozialpädagogik*, 2. völlig überarb. Aufl. Neuwied / Kriftel: Luchterhand (1169-1175).
- Morris, A. (2002) 'Critiquing the Critics: A Brief Response to Critics of Restorative Justice', in *British Journal of Criminology*, 42, S.596-615.
- Morris, A. and Maxwell, G. (eds.) (2001) *Restorative Justice for Juveniles. Conferencing, Mediation and Circles*. Oxford & Portland: Hart Publishing.
- Pelikan, C. (Hrsg.) (1999) *Mediationsverfahren. Horizonte, Grenzen, Innensichten*. Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie 1999. Baden-Baden.
- Pranis, K., Stuart, B. and Wedge, M. (2003) *Peacemaking Circles: From Crime to Community*. St. Paul: Living Justice Press.
- Shapland, J., Robinson, G. and Sorsby, A. (2011) *Restorative Justice in Practice. Evaluating what works for victims and offenders*. London & New York: Routledge.
- Shazer, S. and Dolan, Y. (2007) *More than Miracles. The State of the Art of Solution-Focused Brief Therapy*. Gemeinsam mit Yvonne Dolan. Haworth, New York.
- Shearing, C. (1997) 'Gewalt und die neue Kunst des Regierens und Herrschens. Privatisierung und ihre Implikationen', in Trotha, Trutz von (Hrsg.), *Soziologie der Gewalt*. Opladen: Westdt. Verlag (S. 263 – 278) (Sonderheft der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 37) Original: Violence and the Changing Face of Governance: Privatization and its Implications.
- Sherman, L. and Strang, H. (2007) *Restorative Justice. The evidence*. London: The Smith Institute.
- Weitekamp, E. and Thoß, I. (2012) 'Friedenszirkel, ein wiederentdecktes Verfahren zur Konfliktbewältigung', in Lummer, R. et al., *Restorative Justice – a Victim Perspective and Issues of Co-operation*, Schriftenreihe Soziale Strafrechtspflege.
- Vanfraechem, I. and Walgrave, L. (2005) Conferencing Serious Juvenile Delinquents in Belgium. www.restorativejustice.org/editions/2005/March/belgium (21.2.2008).
- Van Kalmthout, A.M. (2009) Probation in Europe. Oisterwijk: Wolf Legal Publishers.
- Walgrave, L. (2008) *Restorative Justice, Self-interest and Responsible Citizenship*. Cullompton: Willan.
- Watzke, E. (1997) *Äquilibristischer Tanz zwischen Welten*. Godesberg: Forum Verlag.
- Wright, M. (2010) *Towards a Restorative Society: a problem-solving response to harm*. London: Make Justice Work.
- Zehr, H. (2010) *Fairsöhnt. Restaurative Gerechtigkeit. Wie Opfer und Täter heil werden können*. Schwarzenfeld: Neufeld Verlag.

Glossar

Aktives Zuhören	Ist eine Kommunikationstechnik, mit der das Verständnis von Gesagtem erhöht wird, indem nicht-verbale Zeichen und Körpersprache in Betracht gezogen werden.
Allparteilichkeit	Der → Mediator ist für das Verfahren und die Vermittlung zwischen den Parteien verantwortlich, also allen gleichermaßen und stellt sich auf keine der Seiten. Vgl. → Neutralität
Ambulante Maßnahme	Wird bei Sanktion unterschieden von stationären Maßnahmen, d.h. die betroffene Person bleibt auf freiem Fuß. Besonders im Jugendstrafrecht sollen vorzugsweise ambulante Maßnahmen, z.B. → Anti-Gewalt-Trainings, Betreuungsweisungen, → gemeinnützige Arbeit oder auch RJ-Maßnahmen verhängt werden.
Angeschuldigte	Angeschuldigter ist in einem Strafverfahren der → Beschuldigte gegen den Anklage erhoben wird. Hierzu muss ein hinreichender Tatverdacht bestehen (§§ 170I, 203 StPO). Sobald das Gericht die Anklage zur Hauptverhandlung zulässt, wird er zum Angeklagten. (§ 157 StPO)
Anklage	Staatsanwaltliches Instrument der Strafverfolgung, das nach dem abgeschlossenen Ermittlungsverfahren gegen einen Tatverdächtigen in Gang gesetzt wird, um eine gerichtliche Untersuchung zu erwirken.
Anti-Gewalt-Training	Eine soziale Gruppenarbeit zum Problem der Gewaltbelastung / Gewaltausübung der Teilnehmenden. I.d.R. ein mehrwöchiger modularisierter Kurs möglichst mit einer festen Gruppe, da die Einzeltermine aufeinander aufbauen
Anwendungsgebiete	→ Restorative Justice ist eine Theorie/Philosophie/Bewegung, die in diversen Lebensbereichen (z.B. Recht, Familie, Schule, Arbeit, Nachbarschaft, Gemeinde, Politik) angewendet werden kann. Vgl. → Restorative Society
Aufarbeitendes Recht	Übersetzungsvorschlag für RJ (vgl. Shearing 1997 [von Trotha])
Auflage	Nach § 15 JGG kann der Jugendrichter als Sanktion Auflagen erteilen, z.B. Schadenswiedergutmachung, Entschuldigung beim Opfer oder Arbeitsleistungen. Auflagen sind eine gesteigerte Verwarnung, indem sie dem Täter sein Unrecht deutlich vor Augen führen sollen. Andererseits sollen sie der Genugtuung des Verletzten dienen. Sie können auch in anderen Zusammenhängen (z.B. → Diversion oder → Bewährung) verhängt werden. Daneben gibt es die Möglichkeit, → Weisungen anzuordnen.
Auflagenerfüllung	Meint die Antwort auf die Frage, ob verhängten → Auflagen nachgekommen wurde oder nicht.
Aufstellung	Ein auf Moreno und Satir zurückgehendes Verfahren der systemischen Arbeit, bei dem Personen einer Gruppe, u.U. stellvertretend für andere, eine relationale Position im Raum wählen, um sich über ihr Verhältnis zu anderen klar zu werden. Statt durch reale Bewegungen können Aufstellungen auch mittels Spielfiguren simuliert werden.
Ausgewogenheit	Charakteristik eines fairen Verfahrens, gleichzeitig Leitmaxime für eine → Mediation.
Ausgleichende Gerechtigkeit	Ist eine mögliche deutsche Übersetzung für → Restorative Justice
Aussageverweigerung	Recht eines → Beschuldigten und einer mit ihm verwandten Person im polizeilichen, staatsanwaltlichen und gerichtlichen Verfahren. In RJ-Verfahren nicht anwendbar, da → Mediation nur stattfinden kann, wenn alle Teilnehmenden sich konstruktiv beteiligen. Der → Beschuldigte ist im gesamten Strafverfahren nicht zur Aussage verpflichtet. Hierüber ist er schon bei der ersten Vernehmung zu belehren (§ 136 I 2 StPO). Zeugen haben ein Auskunftsverweigerungsrecht für bestimmte Fragen, durch deren Beantwortung sie oder Angehörige Gefahr laufen, strafrechtlich verfolgt zu werden (§55 StPO). Das Recht, die Aussage als Ganzes zu verweigern, regelt das → Zeugnisverweigerungsrecht.
Auszeit	In → Conferencing Verfahren wird oft eine Auszeit durchgeführt, in der die → Beschuldigten und ihre → Unterstützer einen konkreten Lösungsvorschlag erarbeiten.
Außergerichtlich	Es wird versucht, eine Lösung für den → Konflikt zunächst ohne die Mitwirkung eines Gerichts mit Hilfe einer → allparteilichen Ausgleichsstelle zu erzielen.
Außergerichtlicher Tatausgleich (ATA)	Vgl. → Tatausgleich in Österreich, entspricht → TOA in Deutschland
Balance of power	Machtgleichgewicht bzw. → Machtungleichgewicht
Bedürfnisse	Besonders nach einem → Konflikt kann es bei allen Parteien zu bestimmten Bedürfnissen kommen. Diese können sich auf Materielles, aber auch auf Immaterielles beziehen.
Beratung	Ist eine Methode, ein Problem unter Mithilfe eines Beraters zu bearbeiten. Im Mittelpunkt stehen das soziale System und Klienten mit ihren Bedürfnissen sowie die Lösungserarbeitung für Fragen und Probleme.

Beschuldigte	Person, gegen die aufgrund eines Anfangsverdachts einer Straftat ein Strafverfahren betrieben wird. Ein Anfangsverdacht ist gegeben, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfolgbare Tat vorliegen (§ 152 II StPO).
Betreuungsweisung	Intensive und längerfristige pädagogische Einzelmaßnahme für straffällig gewordene → Jugendliche und Heranwachsende. Ziel ist es, den jungen Menschen Hilfestellung in Konfliktsituationen und bei familiären und sozialen Schwierigkeiten zu geben, auch Normbewusstsein zu stärken. Siehe auch → Weisung
Bewährung	Verhängte Freiheits- oder Jugendstrafen werden nicht vollstreckt, sondern für eine gewisse Zeit zur Bewährung ausgesetzt und bei Bewährung erlassen. Freiheitsstrafen unter 2 Jahren können zur Bewährung ausgesetzt werden. Ein Strafrest kann nach Verbüßung von mindestens der Hälfte einer unbedingten Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden.
Circle keeper	→ Mediator (Facilitator) in einem → Friedenszirkel
Conferencing	Ist ein Oberbegriff für Verfahrensweise der RJ, die Gemeinschaft mit einbeziehen, wie z.B. → Gemeinschaftskonferenzen, Familienrat, → Friedenszirkel.
Convenor	Im englischen Sprachraum Bezeichnung für → Mediator (Facilitator), Person, die eine Gruppenveranstaltung arrangiert, koordiniert und durchführt.
Datenschutz	Sammelbegriff über die in Gesetzen zum Schutz persönlicher Daten und der Privatsphäre des Individuums angeordneten Rechtsnormen, die verhindern sollen, dass in einer zunehmend automatisierten und computerisierten Welt unberechtigte Zugriffe von außen (Staat, andere Private) erfolgen.
Dauer	Viele RJ-Verfahren können zwischen der Fallzuweisung und der Beendigung recht zügig abgewickelt werden, da häufig nur jeweils ein persönliches Vorgespräch mit dem Täter und mit dem Opfer sowie ein Vermittlungsgespräch von einer Dauer zwischen 30 Minuten und 3 Stunden geführt wird. In Neuseeland gibt es gesetzliche Regelungen, nach denen der gesamte Prozess in 2-4 Wochen abgewickelt werden muss.
De-briefing	Kurzeinweisung (Kurzbesprechung) bzw. Nachbereitung und Analyse im Zusammenhang mit einem wichtigen Ereignis, in diesem Fall z.B. unter Mediatoren vor und nach einem Ausgleichsgespräch oder Vorgespräch.
Dialog	Bezieht sich auf den direkten Austausch/die direkte Kommunikation/das Gespräch zwischen den betroffenen Parteien: Täter, Opfer und Unterstützer.
EU-Richtlinie	Rechtsakt der Europäischen Union, dessen Inhalt grds. erst nach Umsetzung der Mitgliedstaaten in nationales Recht verbindlich wird. An Ziele und Inhalt sind die Mitgliedstaaten dabei gebunden, ebenso an den zeitlichen Rahmen. Im Übrigen haben sie jedoch einen Gestaltungsspielraum.
Diversion	§§ 45, 47 JGG eröffnen die Möglichkeit, ein strafrechtliches Ermittlungs- bzw. Hauptverfahren ohne förmliche Entscheidung zu beenden, wenn dies aus erzieherischen Gründen angezeigt ist. Das Verfahren wird ohne Urteil in der Regel gegen Erfüllung einer Weisung oder Auflage eingestellt. Ist eine Strategie zur Vermeidung oder 'Umleitung' vom System formeller Sozialkontrolle, d. h. justizielle Verfahren/Verurteilungen werden vermieden, indem auf die Verfolgung verzichtet wird, das Verfahren eingestellt wird oder informelle Begleitmaßnahmen vollzogen werden.
Doppeln	Eine Kommunikationstechnik, bei der sich der → Mediator neben den Teilnehmer hockt und in eigenen Worten dessen Gesprächsinhalt wiedergibt und dabei sowohl eine andere Person direkt anspricht als auch sich bei der gedoppelte Person über die Richtigkeit versichert. Einsatz zum Ausgleich von Machtunterschiede oder schwieriger Verbalisierungsfähigkeit.
Echt recht	Frühere Bezeichnung für eine niederländische Organisation, die RJ-Verfahren anbietet → Eigen kracht centrale + conferenties (→ FGC)
Eigen kracht	Niederländische Organisation, die RJ-Verfahren, vor allem Eigen kracht-conferenties (→ Gemeinschaftskonferenzen, Familienrat) anbietet
Eignung, Eignungskriterien	Um für → restorative justice geeignet zu sein, ist neben der freiwilligen Teilnahme ein gewisses Maß an Einsicht und Dialogfähigkeit bzw. die Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme nötig. Weitere Eignungskriterien hängen von der anzuwendenden Methode und Verfahrensweise ab und müssen daher individuell geprüft werden.
Einigung	Am Ende einer → Mediation kann es zu einer Einigung kommen, zu einem von allen getragenen Lösungsvorschlag, der i.d.R. schriftlich festgehalten wird und dann den Status eines zivilrechtlich bindenden Vertrags hat.
Einstellung des Verfahrens	Bedeutet, den Fall → strafrechtlich nicht weiter verfolgen.
Eltern	Bei RJ-Verfahren mit jugendlichen Tätern ist sinnvollerweise mindestens ein Elternteil einzubeziehen. Einerseits ist dabei das elterliche Erziehungsrecht angesprochen, andererseits könnten vertragliche Vereinbarungen getroffen werden (z.B. Schadenersatz), die die (schriftliche) Zustimmung der Eltern voraussetzen.

Emotion	Viele RJ-Verfahren basieren darauf, Gelegenheiten zum Ausdruck emotionaler Persönlichkeitszustände (Angst, Trauer, Enttäuschung, Schmerz, aber auch Freude, Erleichterung) zu bieten, während im Gerichtsverfahren systematisch kein Platz für emotionale Äußerungen vorgesehen ist. Gefühlsausdrücke fördern häufig das Verstehen des Problems der Gegenpartei und erzeugen Einsicht und Verständnis. Gerade für Opfer ist es wichtig, Sach- und Gefühlsebene von Aussagen (z.B. Bitte um Entschuldigung) zusammenzubringen.
Empathie	Bereitschaft und Fähigkeit, sich in andere Menschen einzufühlen, vgl. → Opfer-Empathie-Training.
Empowerment	Konzept der Sozialen Arbeit, das sich explizit darum bemüht, Betroffene und Gemeinschaften zu stärken. In RJ-Verfahren wird dies systematisch durch eine Stärkung des Opfers, Trennung zwischen der zu missbilligenden Tat und dem wertzuschätzenden Täter sowie durch Unterstützer umgesetzt.
Entschuldigung	Bewusster, möglichst authentischer Akt seitens des Opfers als Folge auf eine entsprechende Bitte des Täters. Damit wird dem Täter die durch die Tat aufgeladene Schuld wieder genommen. Geht i.d.R. mit einer Wiedergutmachung einher.
Erfüllung der Vereinbarungen	Vgl. → Plan. Feststellung, dass alle Vereinbarungen umgesetzt worden sind. Das ist bei RJ-Verfahren fast immer (99%) der Fall, vgl. Kerner et al. (2008).
Ermittlungsverfahren	Stadium einer Strafverfolgung, in dem Polizei und Staatsanwaltschaft Fakten sammeln und bewerten, mit dem Ziel, entweder ein Verfahren einzustellen oder Anklage zu erheben. Seine Einleitung setzt den Anfangsverdacht einer Straftat voraus.
Erwachsene	In Deutschland alle Personen mit ihrem 18. Geburtstag – dann gilt grundsätzlich das allgemeine Strafrecht, ausgenommen eine Person lässt sich vor ihrem 21. Geburtstag eine jugendtypische Verfehlung zuschulden kommen oder ist in ihrer Reifeentwicklung verzögert (vgl. § 105 JGG)
Erziehungsberechtigte	→ Eltern
Etikettierung	→ Labeling
Evaluation	Diverse Evaluationsstudien haben weltweit Vorzüge von RJ untermauert (vgl. Maxwell & Morris 2001; McCold & Wachtel 2002; Shapland et al. 2011; Sherman & Strang 2007; Vanfraechem & Walgrave 2005)
Facilitator	→ Mediator
Fairness	Fairness drückt eine (nicht gesetzlich geregelte) Vorstellung individueller → Gerechtigkeit aus.
Family Group Conference (FGC)	→ Gemeinschaftskonferenz, vgl. auch Familienrat nach SGB VIII. Ursprünglich 1989 erstmals im neuseeländischen Recht verankert.
Family only-phase	Ist eine Phase in der RJ-Verfahrensweise Familienrat, in der sich die Familie mit den Lösungsvorschlägen für die → problematische Situation beschäftigt. Vgl. → „Auszeit“ für Gemeinschaftskonferenzen.
Fragetechniken	→ Mediatoren bedienen sich für unterschiedliche Zwecke im Verfahren u.a. offener, narrativer, explorativer, zirkulärer, projektiver, konfrontativer Fragen, gelegentlich auch der → „Wunderfrage“, um den Prozess voranzubringen
Framework decision (EU-Recht)	Rahmenbeschlüsse (Beschluss des Rates der Europäischen Union) dienen dazu, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der EU-Mitgliedstaaten aneinander anzugleichen. Sie sind deshalb für die Mitgliedstaaten hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich; sie setzen einen Rahmen. Es ist den Mitgliedstaaten jedoch freigestellt, wie und in welcher Form sie das Ziel eines Rahmenbeschlusses erreichen wollen.
Freier Träger	Ist eine Institution, die Personal und Sachmittel für Dienstleistungen zur Verfügung stellt und nicht öffentlicher Träger bzw. Verwaltungsträger (Gemeinde, Landkreis, Land, Bund) ist. Einige RJ-Programme werden von freien Trägern angeboten.
Freiwilligkeit	Die Freiwilligkeit ist eines der zentralen Prinzipien der → RJ. Die Teilnahme an RJ-Verfahrensweisen ist freiwillig.
Friedenszirkel	Ist eine Verfahrensweise der RJ, die ihren Ursprung in Nordamerika hat. Besonderes Merkmal ist der Einbezug der gesamten → Gemeinschaft (Community) und die Nutzung eines → Talking Piece (Redestab).
Frist(en)	In Neuseeland gibt es gesetzliche Regelungen, nach denen der gesamte Prozess in 2-4 Wochen abgewickelt werden muss. → Dauer
Gefühle	→ Emotion
Gemeinnützige Arbeit	Ambulante Sanktion nach § 10 oder 15 JGG, bei der dem Täter auferlegt wird, eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden unentgeltlich abzuleisten; der Geldwert kann dem Opfer zugesprochen werden.
Gemeinschaft	Form der (Ver)bindung (Zusammenleben), die als besonders eng, vertraut, sich auf unterschiedliche Lebensbereiche (Rollen) beziehend, als ursprünglich und dem Menschen wesensgemäß angesehen wird, z.B. Familie, Nachbarschaft, kleine Gemeinde und Freundesgruppe.

Gemeinschaftskonferenz (GMK)	Ist eine Verfahrensweise der → RJ (family-group conference/FGC, community conference, Restorative conference) bei der nicht nur → Täter und → Opfer beteiligt sind, sondern auch → Unterstützer und die → Gemeinschaft mit einbezogen werden.
Gemischtes Doppel	Eine Variante des TOA, die i.d.R. bei Paar-/Beziehungskonflikten angewendet wird. Die → Mediation wird von zwei → Mediatoren unterschiedlichen Geschlechts durchgeführt. Spezifische Konfliktmuster können so besser gespiegelt werden (vgl. Watzke 1997: 30-43).
Gerechtigkeit	Bezeichnet einen idealen Zustand des sozialen Miteinanders, in dem es einen angemessenen, unparteilichen und einforderbaren Ausgleich der Interessen und der Verteilung von Gütern und Chancen zwischen den beteiligten Personen oder Gruppen gibt.
Gerichtshilfe	Ist ein sozialer Dienst der → Staatsanwaltschaft. Die Gerichtshilfe ist für die Ermittlung von Informationen über betroffene Personen und deren sozialen Umfelds (soziale Bindungen) sowie zur Durchführung von Konfliktschlichtungen zuständig.
Gesprächsführungstechnik	Bezeichnet Techniken wie z.B. das aktive Zuhören, spiegeln oder bestimmte Fragetechniken, die zur Verbesserung der Gesprächsführung verwendet werden.
Gewaltfreie Kommunikation (GFK)	Ein Kommunikationskonzept von Marshall Rosenberg, bei dem es darum geht, eine wertschätzende Beziehung zum Ausdruck zu bringen, anstatt das Gegenteil zu einer bestimmten Handlung zu bringen.
Gleichgewicht	Bezieht sich primär auf das soziale Verhältnis zwischen den Parteien eines RJ-Verfahrens. Eine andere Bedeutung zielt auf die Wiederherstellung eines akzeptablen psychischen Zustands nach einer Opferverletzung.
Hauptverhandlung	Mündliche Verhandlung über den Gegenstand der Anklage. In einem Strafprozeß die entscheidende Verhandlung, aufgrund derer das Strafgericht sein Urteil fällt. Die Hauptverhandlung wird in den §§ 226 - 275 der Strafprozessordnung geregelt.
Heilung/Healing	Übersetzung von „restoration“; gleichzeitig angestrebter Prozess und Ergebnis eines RJ-Verfahrens
Heimspiel	In Analogie zur Sportwelt informelle Klassifizierung von RJ-Verfahren, bei denen die Beteiligten das Setting mitgestalten, im Gegensatz zu formellen behördlichen Verfahren.
Hergo	Herstelgericht Groepsoverleg (Hergo) werden → family-group conferences bzw. → Gemeinschaftskonferenzen in Belgien genannt. Sie sind dort seit 2006 auch im → Jugendrecht verankert, Art. 3
Indirekte Mediation	Bezeichnet eine spezifische Verfahrensweise des → Täter-Opfer Ausgleichs, bei der die beteiligten Parteien sich nicht face-to-face treffen, sondern der → Mediator indirekt, also in Einzelgesprächen oder telefonisch, zwischen den Parteien vermittelt.
Jugendgerichtsgesetz (JGG)	Das Jugendgerichtsgesetz regelt mehrheitlich das formelle Jugendstrafrecht in der Bundesrepublik Deutschland. Sein Kerngedanke ist „Erziehung vor Strafe“. Es ist lex specialis zum materiellen und formellen Strafrecht – wo keine besonderen Regeln des JGG greifen, ist das Strafgesetzbuch oder die Strafprozessordnung anwendbar.
Jugendgerichtshilfe (JGH)	Ein kommunaler Dienst des Jugendamtes oder einer vergleichbaren Behörde, der in jedem Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende einzubeziehen ist. Die JGH ermittelt persönliche Hintergründe und nimmt an der grds. nicht-öffentlichen Hauptverhandlung teil. Sie wird vom Gericht um einen Vorschlag für eine geeignete Maßnahme gebeten und ist im weiteren Verlauf einbezogen, z.B. bei der Überwachung von Arbeitsauflagen.
Jugendhilfe	Bezeichnung für die Gesamtheit der Leistungen, die Jugendlichen zur Erziehung, Bildung und Entwicklung gewährt werden. Jugendhilfe ist geregelt im Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe. Die Jugendhilfe geht davon aus, dass jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat.
Jugendliche	„Jugendlich“ im Sinne des → JGG sind alle Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Für diesen Personenkreis gelten andere gesetzliche Regelungen als für Erwachsene oder Kinder.
Just desert	Verdiente Strafe, → Proportionalität
Justice	Gerechtigkeit (philosophisch-moralische Kategorie), aber auch Recht (Gesamtheit der rechtlichen Normen einer Gesellschaft)
Kaffee/Tee/Kekse	In manchen RJ-Programmen ist es verbreitet, eine Mediation mit einem informellen Zusammensein mit `Tea and Biscuits´ zu beenden. Vorteil: außerhalb des Protokolls nutzen Täter und Opfer die eher zwanglose Atmosphäre zu einem weiteren Austausch und (Wieder-)Annäherung.
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz, auch SGB VIII; es beinhaltet Regelungen zum Umgang mit strafunmündigen Kindern, aber auch für die Unterstützung hilfebedürftiger Jugendlicher und Heranwachsender sowie deren Familien.
Klassisches Einzel	Verfahren des Täter-Opfer-Ausgleichs, bei dem i.d.R. drei Personen mitwirken (ein Mediator, ein Täter und ein Opfer), vgl. Watzke (1997).

Konflikt	Begriff zur neutralen Bezeichnung eines Sachverhalts, der von anderen als Straftat, Opferwerdung oder problematische Situation bezeichnet wird. Ein Konflikt kann auch einseitig sein, z.B. ein Wohnungseinbruch.
Konfliktregler, -schlichter	→ Mediator
Kontaktaufnahme	Gerade im Kontext von Opferwerdung und Straftatbegehung hängt das Zustandekommen eines RJ-Verfahrens häufig von einer sensiblen, vertrauenswürdigen Kontaktaufnahme ab. Ob diese schriftlich, telefonisch oder gar direkt erfolgt, hängt u.a. von Datenschutzregelungen ab.
Koordinator	Zuweilen wird so ein Mediator bezeichnet, in anderen Fällen handelt es sich um eine Person, die sich vordringlich als Organisator und Moderator versteht.
Labeling	Etikettierung, zentraler Begriff einer kriminologischen Theorie, die vor allem stigmatisierende Effekte von Strafverfahren kritisiert und schon vor entsprechenden Bezeichnungen warnt, die leicht sich-selbst-erfüllende- Prophezeiungen in Gang setzen könnten.
Landesarbeitsgemeinschaft TOA (LAG TOA)	Ist ein Zusammenschluss von → Mediatoren in den Bundesländern, die den → TOA (oder andere → RJ-Verfahren) durchführen.
Leading	Begriff, der sich auf die Dynamik in RJ-Verfahren bezieht. Die Führung durch den Prozess fällt in die Verantwortlichkeit des Mediators, der sich mithin nicht von Teilnehmenden diese Führung entreißen lassen soll.
Lebenswelt	Begriff, der in der Sozialen Arbeit vor allem den nicht hinterfragten Alltag, die Normalität des privaten Lebens bezeichnet. Wird zuweilen dem Begriff System entgegengesetzt, in dem eine andere Rationalität herrscht, die vor allem durch Experten bestimmt wird.
Legalitätsprinzip	Strafrechtliches Prinzip, dass die Strafverfolgungsbehörden verpflichtet, jede Straftat zu verfolgen; siehe auch Opportunitätsprinzip.
Lernen, Lerntheorie	In Zeiten des lebenslangen Lernens lernen wir permanent. Lerntheoretisch steht aber fest, dass man durch positive Verstärkung und in einem unterstützenden Umfeld besser lernt als über Bestrafung und ein ablehnendes, das eigene Handeln streng missbilligendes Umfeld. In diesem Sinne gibt es in RJ-Verfahren bessere Lernchancen für Täter als vor Gericht.
Lösungsorientiert, lösungsorientierte Beratung	Eine Methode, die in der Sozialen Arbeit für relativ schnelle Problemlösungsprozesse eingesetzt wird. Der Fokus liegt weniger auf den Ursachen eines Problems. Stattdessen wird gezielt nach gelungenen Lebenssituationen gesucht und versucht, deren Strukturen auf die aktuelle Problemlage zu übernehmen.
Macht	Soziologischer Begriff zur Beschreibung eines sozialen Verhältnisses, in dem ein Akteur seinen Willen auch gegen den Widerstand anderer durchsetzen kann.
Machtungleichgewicht	Da Mediationsverfahren den Parteien die Lösung eines Problems überlassen, ist es notwendig, Machtunterschiede auszugleichen. Dies kann durch das Handeln des Mediators erfolgen, kann aber auch im Vorwege durch die Einbeziehung von geeigneten Unterstützern erfolgen.
Mediation	Methode, die u.a. in der Sozialen Arbeit zwischen unterschiedlichen Parteien vermitteln hilft. Dabei unterscheidet man zwischen dem Prozess, für dessen gelingenden Ablauf primär der Mediator verantwortlich ist, und seinem Ergebnis, welches bei der Mediation offen ist und Sache der beteiligten Parteien
Mediation, indirekte	Besondere Form der Mediation, bei der sich die Konfliktparteien nicht gemeinsam in einem Raum versammeln, sondern der Mediator Botschaften übermittelt. → shuttle mediation
Mediation, Phasen der	Eine Mediation läuft immer in bestimmten Schritten strukturiert ab, die als Phasen der Mediation bezeichnet werden. Besemer (2003) unterscheidet 5, Haynes (1994) gliedert dagegen in 9 Phasen.
Mediationsgesetz	In Deutschland für zivilrechtliche Konflikte 2011 verabschiedet – der Strafjustizbereich ist darin nicht berücksichtigt.
Mediator	Vermittler, so wird die Person genannt, die die → Mediation durchführt.
Mediatorenausbildung	Kann bei entsprechenden Verbänden oder beim TOA-Servicebüro erfolgen; Letzteres hat bereits über 1200 Teilnehmende ausgebildet. Die Ausbildung umfasst fünf Module zu speziellen Themen wie RJ, Opferperspektive und Zivilrecht, rechtliche Grundlagen und Methoden (insgesamt 120 Stunden).
Moderation	Begriff zur Leitung von Gruppengesprächen aus der Kommunikationswissenschaft, der sich auf die Tätigkeit des Mediators anwenden lässt, der bei einer Mediation mit mehr als zwei Teilnehmenden eine aus mehreren Parteien zusammengesetzte Gruppe durch einen Kommunikationsprozess führt.
Monitoring	Überwachung des → Plans, d.h. der getroffenen Vereinbarungen, wenn ein RJ-Verfahren zu diesen geführt hat. Im Plan wird festgelegt, wer welchen Aspekt überwacht und den anderen Beteiligten die Einhaltung (oder Nichteinhaltung) zur Kenntnis bringt.

Moral	Moral bezeichnet - im Unterschied zur Ethik als Theorie der Moral - die normativen Regeln, die das Handeln von Menschen faktisch bestimmen bzw. bestimmen sollten, wobei Menschen auf den Verstoß gegen diese Regeln mit Schuldgefühlen reagieren.
Net-widening	Netzwerkerweiterung bezieht sich auf soziale Kontrolle; Diskurs in der Kriminologie, der alle Innovationen im Zusammenhang mit dem Strafrecht darauf untersucht, ob sie das bestehende staatliche formelle Kontrollnetz ausweiten
Neutralität	Begriff für eine Eigenschaft der → Mediatorperson, die sich auf keine Seite schlagen darf. In der Mediationstheorie wird der Begriff → Allparteilichkeit bevorzugt, da er besser ausdrückt, dass es darum geht, allen gerecht zu werden und nicht sich herauszuhalten.
Öffentlichkeit	Gerichtsverfahren gegen Jugendliche sind zu deren Schutz nicht öffentlich, u.a. werden dadurch Tatmotive oder Entscheidungsgründe der Justiz nicht bekannt. Einige RJ-Verfahren sehen die Mitwirkung weniger Personen aus der Gemeinschaft vor.
Offender	→ Täter, eine häufig als stigmatisierend empfundene Bezeichnung für eine beschuldigte Person. Im Polizeijargon ist vom Tatverdächtigen die Rede; RJ benutzt häufig den Begriff „Verantwortlicher“.
Opfer	Eine häufig als stigmatisierend empfundene Bezeichnung für eine geschädigte/verletzte Person, da teilweise religiöse Konnotationen, aber auch Schwäche und Verliererstatus mitschwingen.
Opferanwalt	Rechtsanwalt, der dem Opfer zur Seite steht, ggf. in einem Nebenklage- oder Adhäsionsverfahren. Durch das Opferschutzgesetz für einige Opfer ggf. staatlich bezahlt.
Opferberatung	Methode der Sozialen Arbeit, die Beratung spezifisch für Opfer von Straftaten anbietet. Sie fokussiert sich auf psychosoziale Folgen der Straftat und wird ggf. durch praktische Hinweise und Rechtsberatung ergänzt.
Opfer-Empathie-Training (OET)	OET bzw. → „Täter und → Opfer im Gespräch“ (OTG) ist ein Programm, welches Tätern die Opferperspektive näher bringen soll, → Empathie.
Opferhilfe	Einrichtung oder Organisation, die Opfern von Straftaten (und Machtmissbrauch) Unterstützung anbietet. In Deutschland sind der Weiße Ring e.V. und Frauenhäuser die bekanntesten Opferhilfeeinrichtungen.
Opportunitätsprinzip	Strafrechtliches Prinzip, dass den Strafverfolgungsbehörden einen Spielraum lässt, eine Tat zu verfolgen oder nicht; → Legalitätsprinzip.
Ownership	Steigerungsform von Partizipation; hier bestimmen in erster Linie die Betroffenen selbst, wie sie mit einem Problem umgehen wollen und die Rahmenbedingungen gestalten, z.B. wer eingeladen wird und wo die Veranstaltung stattfindet.
Pacing	Begriff, der sich auf die Dynamik in RJ-Verfahren bezieht. Gerade in frühen Phasen kann es aufgrund der Emotionalität manchmal zu sehr schnellen Wortwechseln kommen und der Mediator gehalten sein, Geschwindigkeit herauszunehmen, um Beteiligten mehr Überlegungszeit einzuräumen. Im NLP geht es um eine synchronisierte Empfindung, „mitschwingen“.
Paraphrasieren	Bezeichnet eine Gesprächsführungstechnik, denselben Inhalt in anderen Worten auszudrücken, um ihn besser verständlich zu machen.
Partizipation	In der Sozialen Arbeit zentraler Begriff für die Mitwirkung aller Beteiligten im Gegensatz zur Dominanz eines Prozesses durch Experten
Peace circle	→ Friedenszirkel. Ein Verfahren der RJ, bei dem alle, die es etwas angeht (Täter, Opfer, Unterstützer, die Gemeinschaft, Akteure des Justizsystems) in einem Kreis sitzend und das Rederecht weitergebend, nach einer friedlichen Lösung eines Konflikts/Problems suchen.
Pflicht(en)ethik	Bezeichnet eine moralische Einstellung die nur die innere Befolgung eines von menschlichen Interessen und Neigungen unabhängigen, reinen moralischen Sollens anerkennt.
Plan	So wird in erfolgreichen RJ-Verfahren häufig die detaillierte Vereinbarung zwischen den Parteien genannt. In allgemein verständlicher möglichst konkreter Form wird vereinbart, wer was bis zu welchem Zeitpunkt macht und wer darüber wacht. Der Plan schafft Abhilfe für ein bestehendes Problem.
Polizei	In der → Gemeinschaftskonferenz ist die Polizei als Normverdeutlicher/ Vertreter der Öffentlichkeit direkt beteiligt. Die Polizei führt aber auch (überwiegend im Ausland) RJ-Verfahrensweisen durch.
Post-sentencing	Von RJ post-sentencing ist die Rede, wenn Verfahrensweisen nach einer gerichtlichen Verurteilung durchgeführt werden.
Pre-sentencing	Von RJ pre-sentencing ist die Rede, wenn Verfahrensweisen vor einer Hauptverhandlung oder gerichtlichen Verurteilung durchgeführt werden.
Problematische Situation	Von L. Hulsman (1986) geprägter Begriff zur neutralen Bezeichnung eines Sachverhalts, der von anderen als Straftat, Opferverletzung oder Konflikt bezeichnet wird.

Proportionalität	Strafrechtlicher Maßstab für Gerechtigkeit. Sanktionen sind strikt vergleichbar zu anderen begangenen Straftaten, Tätern und Tatumständen auszurichten.
Real justice	US-amerikanische Organisation, die sich der Förderung von Restorative Justice verschrieben hat, → Skript
Rechtliche Grundlagen	RJ-Verfahren finden nicht im rechtsfreien Raum statt. In Deutschland sind neben §§ 10, 15, 45 und 47 JGG vor allem § 46a StGB und §§ 136, 153 a, 155a StPO relevant, darüber hinaus EU-Recht, Menschenrechte und TOA-Standards.
Reconciliation	→ Versöhnung (reconciliation) gilt heute eher als erwünschter Nebeneffekt einer Mediation, der nicht notwendigerweise angestrebt werden muss. → VORP
Reflecting team	Eine Kommunikationstechnik, bei der ein Mediatorenteam das Kommunikationsmuster der Beteiligten (wird meistens in Fällen häuslicher Gewalt angewendet) ohne Bewertung wiedergespiegelt (vgl. Watzke 1997).
Re-integrative shaming	Konzept von J. Braithwaite (1989), der aus der Verbindung des sozialen Affekts der Scham eines Täters mit Reintegrationszeremonien der Gemeinschaft kathartische Effekte entstehen sieht, die zu Wiedergutmachung und sozialem Frieden führen; abzugrenzen vom stigmatizing shame.
Restoration	Heilung/Wiederherstellen/→ Wiedergutmachung
Restorative justice	Restorative Justice ist eine Möglichkeit, nach dem Auftreten einer Straftat Gerechtigkeit herzustellen, die sich primär auf die Heilung der individuellen, relationalen und sozialen Schäden bezieht, die durch diese Straftat entstanden sind (vgl. Walgrave, 2008: 21).
Restorative society	Eine Gesellschaft, die in allen Bereichen von RJ-Prinzipien geprägt ist.
Reue	Tiefes Bedauern über etwas/eigenes Handeln, was nachträglich als Unrecht, als moralisch falsch empfunden wird.
Richtlinie (EU-Recht)	Richtlinien sind für die Mitgliedsstaaten gemäß Art. 288 AEUV bindende Rechtsakte der Europäischen Union. Sie werden vom Rat oder der Kommission erlassen. Damit der Inhalt für die Mitgliedstaaten verbindlich wird, muss er innerhalb der Umsetzungsfrist in nationales Recht umgesetzt werden.
Ritual	Ein Ritual ist eine nach vorgegebenen Regeln ablaufende, meist formelle und oft feierlich-festliche Handlung mit hohem Symbolgehalt. Sie wird häufig von bestimmten Wortformeln und festgelegten Gesten begleitet und kann religiöser oder weltlicher Art sein.
Runderlass	Bezeichnet die schriftliche Weisung einer obersten Behörde (z.B. Justizministerium) an einige oder alle nachgeordneten Behörden ihres Geschäftsbereichs. Im Runderlass werden beispielsweise die Behörden angewiesen, wie das gesetzliche Ermessen im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltung auszuüben ist.
Sanktion	Die durch Gesetz angeordnete Strafmaßnahme.
Scheitern	Mögliches, aber seltenes Ereignis bei RJ-Verfahren. Normalerweise führen Verfahren dann zum Erfolg, wenn sich die Beteiligten zu einem Treffen bereit erklären. Die Problematik des Scheiterns stellt sich also bei der Motivierung der Täter und Opfer zu diesem Schritt.
Schiedsleute/Schiedsperson	Ist die vermittelnde Person zwischen den Parteien, die allerdings im Gegensatz zum → Mediator eigene Vorschläge einbringen und am Ende eine Entscheidung fällen kann.
Schiedsverfahren	Ein außergerichtliches Verfahren, das in seiner Flexibilität und im informellen Setting einer Mediation ähnelt, anders als dieses aber durch eine Entscheidung der Schiedsperson abgeschlossen wird.
Schlichter	Schlichter oder → Mediator ist die vermittelnde Person zwischen den Parteien, die weder eigene Vorschläge einbringt noch am Ende eine Entscheidung fällt.
Schlichtung, Schlichtungsverfahren	→ Mediation
Schuld	Als Rechtsbegriff bedeutet es die Vorwerfbarkeit eines strafrechtlich relevanten Verhaltens. Bestandteil der Schuld sind Schuldfähigkeit, Vorsatz- bzw. Fahrlässigkeitsschuld, Unrechtsbewusstsein, Fehlen von Entschuldigungsgründen und ggfs. besondere Schuldmerkmale. „Objektive“ moralische Kategorie, die eine Person durch die Tatbegehung auf sich lädt und durch Sühne tilgt; zu unterscheiden von „Verantwortung“, die trotz Sühne bestehen bleibt und nur durch Wiedergutmachung ausgeglichen werden kann.
Selbstjustiz	(gesetzlich nicht zulässige) → Vergeltung für erlittenes Unrecht, die ein Betroffener bzw. eine Betroffene selbst übt. → Vigilantismus
Setting	Anordnung, in der eine Mediation stattfindet (Ort, Beteiligte, Sitzordnung, Phasenablauf).
SGB VIII	Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe
Sicherer Rahmen	Sowohl für „Täter“ als auch „Opfer“ stellt sich die Frage nach der Sicherheit bei einer persönlichen Begegnung. RJ-Verfahren legen Wert auf einen respektvollen Umgang. Ein entsprechendes Verfahren darf nur stattfinden, wenn die Sicherheit der Beteiligten gewährleistet werden kann.

Sitzordnung	Während im Gerichtssaal eine Sitzordnung streng vorgeschrieben ist, wird in informellen RJ-Verfahren diese nach Bedarf bestimmt. Häufig sitzen Teilnehmende im Kreis, wobei darauf geachtet wird, dass jede Person sich wohl fühlen kann und Sicherheitsaspekten Rechnung getragen wird.
Skript	Ist ein Gesprächsleitfaden (Fragen) der → Mediation, der in der australischen → family-group-conference seinen Ursprung hat.
Sozialer Frieden	Sozialer Frieden geht über den Rechtsfrieden hinaus, insofern als dass nicht nur Rechtsstreitigkeiten geklärt sind sondern die Beteiligten auch mit dem Geschehen abschließen können und Frieden untereinander wieder hergestellt wurde.
Spiegeln	Ist eine Kommunikationstechnik, bei der der Gesprächsinhalt des Senders vom → Mediator in anderen Worten ohne Bewertung wiedergegeben wird, um sich zu vergewissern, ob die Aussage richtig verstanden wurde, aber auch, um die Person mit ihrer eigenen Aussage zu konfrontieren.
Staatsanwaltschaft (StA)	Institution innerhalb der Justiz, die im Ermittlungsverfahren den i.d.R. von der Polizei ermittelten Sachverhalt prüft und über den Abschluss des Verfahrens entscheidet unter Berücksichtigung aller be- und entlastenden Umstände. Nach Abschluss der Ermittlungen ist Anklage zu erheben oder das Verfahren ggfs. gegen Auflagen (z.B. TOA) einzustellen. Nach Erhebung der Anklage tritt die Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung auf (Verlesung der Anklage, Mitwirkung bei Zeugenvernehmung, Plädoyer). Zudem ist sie für die Strafvollstreckung zuständig.
Staffelrad	Ein spezifisches Verfahren des → Täter-Opfer-Ausgleichs, bei dem eine Partei aus einer Gruppe von Personen, die andere nur aus einer Einzelperson besteht. Um ein Gleichgewicht herzustellen, nehmen Teilnehmende abwechselnd am Dialog teil und treffen Entscheidungen in ihrer Gruppe (vgl. Watzke, 1997: 62-68)
StGB	Das Strafgesetzbuch regelt die Kernmaterie des Strafrechts und benennt strafbewehrte Verhaltensweisen und Sanktionsrahmen.
Straftat	Als Straftat bezeichnet das deutsche Strafrecht ein Verhalten, das durch ein Strafgesetz mit Strafe bedroht ist.
Straftatfolgen	Sind die Folgen, die durch eine Straftat entstanden sind.
Story-telling	Bezeichnung für eine frühe Phase innerhalb eines RJ-Verfahrens, in der alle Beteiligten den Konflikt aus ihrer subjektiven Perspektive darstellen.
StPO	Die Strafprozessordnung ist der umfassende Gesetzestext, der die Vorschriften für die Durchführung des Strafverfahrens im weiteren Sinne beinhaltet. Sie ist Teil des formellen Strafrechts, während das materielle Strafrecht vor allem im Strafgesetzbuch geregelt ist.
Strafmilderung	Es besteht die Möglichkeit eine Strafe zu mildern, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt im Falle des § 46a StGB, wenn sich der Täter ernsthaft bemüht hat, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erzielen oder den Schaden beim Opfer wiedergutmacht, indem er es ganz oder überwiegend persönlich entschädigt.
Täter	Problematischer, tendenziell stigmatisierender Begriff, da teilweise moralische, abwertende Konnotationen, aber auch Bösartigkeit und Verantwortungslosigkeit mitschwingen. Betroffene bevorzugen häufig die Begriffe „Beschuldigte/r“ oder „Verantwortliche/r“
Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)	TOA ist eine Verfahrensweise der → RJ, die unter die Methode der → Mediation fällt und i.d.R. in einem Dreiersetting (→ Täter, → Opfer, → Mediator) stattfindet.
Täter-Opfer-Gruppen	Gruppentreffen, in denen eine Gruppe von → Tätern und eine Gruppe von → Opfern (die nicht über Taten direkt verbunden sein müssen) in einem moderierten, sicheren Setting zusammenkommen und sich über Opferwerdungen und Tatbegehungen austauschen.
Talionsprinzip	„Auge um Auge, Zahn um Zahn“, heißt es im Alten Testament. Damit wurde eine Begrenzung der Vergeltung festgeschrieben, d.h. die Strafe durfte nicht überproportional sein, konnte aber das Maximum unterschreiten.
Talking piece	Talking Piece ist ein Gegenstand der besonders im → Friedenszirkel zur Anwendung kommt. Es darf nur sprechen, wer den Gegenstand in der Hand hält.
Tatenausgleich (TA)	TA ist die aktuelle österreichische Bezeichnung für → Täter-Opfer-Ausgleich, früher Außergerichtlicher Tauschgleich (ATA).
Terminfindung	→ Zeit. Komplexe RJ-Verfahren wie Gemeinschaftskonferenzen oder Friedenszirkel beanspruchen einen höheren Koordinationsaufwand als der → TOA.
TOA-Servicebüro	Ist eine 1992 durch Bundestagsbeschluss eingerichtete überregionale Zentralstelle zur Förderung des → Täter-Opfer-Ausgleichs, eine Einrichtung des DBH e.V. - Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik.
TOA-Standards	Vom TOA-Servicebüro regelmäßig weiterentwickelte Qualitätsstandards zur Durchführung des → Täter-Opfer-Ausgleichs; gegenwärtig in der 6. Auflage (2009).

TOA-Statistik	Seit 1993 durch die Universität Tübingen auf freiwilliger Basis erhobene Datengrundlage über durchgeführte → Täter-Opfer-Ausgleiche in Deutschland.
Umsetzung der Vereinbarungen	Auf die Umsetzung der Vereinbarungen wird in den meisten Fällen vom Mediator geachtet und anschließend an die StA zurückgemeldet.
Unterstützer	Beteiligte können zu RJ-Verfahren Unterstützer mitbringen – manche Verfahren setzen das voraus. Unterstützer erhöhen die Anzahl der Kommunikationskanäle in einer Mediation. Aufgrund ihrer engeren Beziehung haben Unterstützer u. U. eine bessere Wirkung auf die Beteiligten während der Mediation, aber auch zu späteren Zeitpunkten.
Verantwortung, Verantwortlichkeit	RJ-Verfahren sind besonders dafür geeignet, dass Täter Verantwortung für ihr Handeln übernehmen können.
Verbrechen	Eine mit Freiheitsstrafe im Mindestmaß von einem Jahr oder darüber bedrohte Straftat (§ 12 I StGB). Die Strafe ist eine lebenslange oder eine zeitige zwischen einem und 15 Jahren (§ 38 StGB).
Vereinbarung	Am Ende einer Mediation wird i.d.R. eine zivilrechtlich bindende schriftliche Vereinbarung geschlossen. Den Inhalt der Vereinbarung bestimmen die Parteien.
Verfahrenseinstellung	Nach Abschluss ihrer Ermittlungen kann die Staatsanwaltschaft Anklage erheben, einen Strafbefehl erlassen oder das Verfahren einstellen, d.h. strafrechtlich nicht weiter verfolgen.
Verfahrensweise	Verfahrensweisen der RJ sind bestimmte Settings, die im Rahmen einer bestimmten Methode, wie beispielsweise der → Mediation, ausgeführt werden.
Vergebung	Die Vergebung bzw. eine → Versöhnung sind keine erforderlichen Ergebnisse von RJ-Verfahrensweisen. Eine Einigung und ein → Plan können bereits ausreichend sein, damit die Beteiligten mit dem Geschehen abschließen können. Dennoch kann die Vergebung ein gutes zusätzliches Ergebnis sein, eine Entlastung für alle Beteiligten darstellen und zu → sozialem Frieden führen.
Vergehen	Straftat, die als Strafandrohung eine Freiheitsstrafe mit einem Mindestmaß von unter einem Jahr oder Geldstrafe vorsieht (§ 12, 2 StGB), ansonsten handelt es sich um ein → Verbrechen.
Vergeltung	Mit einem bestimmten feindlichen oder seltener auch freundlichen Verhalten auf etwas reagieren. Im weitesten Sinn jede Reaktion auf eine vorhergegangene Aktion auf Gegenseitigkeit (Reziprozität). → Talionsprinzip
Verletzte	Neutrale Bezeichnung für → Opfer. Jede unter materiellen, physischen oder psychischen Folgen einer Straftat leidende Person.
Versöhnung	Eine Versöhnung bzw. die → Vergebung sind keine erforderlichen Ergebnisse von RJ-Verfahrensweisen. Eine Einigung und ein → Plan können bereits ausreichend sein, damit die Beteiligten mit dem Geschehen abschließen können. Dennoch kann eine Versöhnung ein gutes zusätzliches Ergebnis sein und zu → sozialem Frieden führen. → VORP
Vertraulichkeit	Vertraulichkeit ist eine wichtige Voraussetzung für die erfolgreiche Durchführung einer Mediation, da es um Emotionen und Offenheit der Beteiligten geht. Diese wird meist schriftlich vereinbart. Wichtig ist dies bei der GMK im Jugendbereich. Jugendverfahren sind nicht öffentlich; in einer GMK ist aber die Teilnahme begrenzter Öffentlichkeit/Gemeinschaft erforderlich.
Victim	→ Opfer. Problematischer, tendenziell stigmatisierender Begriff, da teilweise religiöse Konnotationen, aber auch Schwäche und Verliererstatus mitschwingen. Betroffene bevorzugen häufig die Begriffe „Geschädigte“ oder „Verletzte“
Victim-Awareness/Empathy Training (VAT)	→ Opfer-Empathie Training (OET)
Victim-Offender-Mediation (VOM)	Täter-Opfer Ausgleich (TOA)/außergerichtlicher Tatausgleich (ATA, TA) Setting mit in der Regel drei Personen; zuweilen mit 2 Mediatoren oder einer Unterstützerperson für Täter und/oder Opfer. In der Regel reden alle Beteiligten von Angesicht zu Angesicht miteinander; es gibt aber auch den indirekten TOA (→ shuttle mediation), bei dem kein direktes Treffen zwischen Täter und Opfer stattfindet.
Victim-Offender Reconciliation Program (VORP)	In den 1970er Jahren in Nordamerika verbreitete Bezeichnung für VOM/ TOA. Versöhnung (reconciliation) gilt heute eher als erwünschter Nebeneffekt, der nicht notwendigerweise angestrebt werden muss.
Vigilantismus	→ Selbstjustiz. Kritiker von → Restorative Justice beschwören zuweilen die Gefahr vermehrter Selbstjustiz herauf, weil das Gewaltmonopol des Staates durch RJ in Frage gestellt werde.
Vorgespräch	Einige Zeit vor jedem Ausgleichsgespräch als direktem Treffen zwischen → Täter und → Opfer werden mit den jeweiligen Parteien einzeln Vorgespräche geführt, um subjektive Wahrnehmungen kennenzulernen und Chancen für eine Einigung auszuloten bzw. Gefahren sekundärer Viktimisierung zu erkennen.

Wahrheit	In einer Mediation geht es um subjektive Wahrheiten und der Berücksichtigung dieser, wohingegen vor Gericht allein die objektive Wahrheit eine Rolle spielt.
Weisung	Der Jugendrichter kann auf Straftaten von Jugendlichen mit einer Weisung reagieren. Es handelt sich um Ge- und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen (§ 10 JGG). Daneben gibt es die → Auflagen
Wiedergutmachung	Kompensation eines Unrechts durch Beseitigung oder Abmilderung seiner Folgen oder Leistung eines Ausgleichs.
Wiederherstellende Gerechtigkeit	Übersetzungsvorschlag für RJ (vgl. Pelikan 1999)
Wunderfrage	„Angenommen, es wäre Nacht und Sie legen sich schlafen. Während Sie schlafen geschieht ein Wunder und das Problem, das Sie schon seit längerer Zeit belastet, ist gelöst. Da Sie geschlafen haben, wissen Sie nicht, dass dieses Wunder geschehen ist. Was wird Ihrer Meinung nach morgen früh das erste kleine Anzeichen sein, welches Sie darauf hinweist, dass sich etwas verändert hat?“ (vgl. de Shazar & Dolan 2008)
Wunschrunde	Die Wunschrunde ist ein Teil der → Gemeinschaftskonferenz (FGC), in der alle Beteiligten nach ihren Wünschen und Erwartungen gefragt werden.
Zeit	→ Terminfindung. RJ-Verfahren machen -insbesondere im Jugendbereich - zeitnah zur Tat/Opferwerdung Sinn, um Tatfolgen zu bewältigen oder Lerneffekte zu erzielen. Die Dauer von RJ-Verfahren kann erheblich variieren; manche können mehrmalige Treffen der Beteiligten bedingen.
Zeugnisverweigerungsrecht	Recht inbs. von Angehörigen des Beschuldigten, Angeschuldigten bzw. Angeklagten, insgesamt keine Angaben zur Strafsache zu machen (§ 52 StPO). Mediatoren und anderen Beteiligten an RJ-Verfahren kommt trotz Verschwiegenheitspflicht kein Zeugnisverweigerungsrecht zu, d.h. sie können theoretisch vom Gericht vorgeladen werden. Praktisch würde dadurch das Vertrauensverhältnis gestört.
Zivilrechtliche Haftung	Täter von Straftaten haften für Schäden und Verletzungen unabhängig von einer strafrechtlichen Verurteilung. Für Geschädigte sind Zivilprozesse aber zuweilen aufwendig und riskant, so dass im Rahmen von RJ-Verfahren auch die Lösung zivilrechtlicher Fragen vereinbart wird.



Veröffentlichung im Rahmen des durch die EU geförderten Projektes/Publication as part of the EU-Project 'Improving Knowledge in Practise of Restorative Justice in Criminal Matters by International Comparative Research' JUST/2009/JPEN/AG/0641 funded by the EU. The sole responsibility lies with the authors. The Commission is not responsible for the content contained.

Layout: Björn Süß
 Print: Hansa-Druck, Kiel
 © 2012: Otmar Hagemann, Mario Nahrwold, Ricarda Lummer